

SCHLARAFFIA STUTGARDIA

FUNKE-REYCH (11)



Statut des Allschlaraffischen Funke-Ordens

- § 1 Allmutter Praga sanktionierte den Allschlaraffischen Funke-Orden a.U.72. In diesem Jahr wurde auch das 1.Statut in derer Schlaraffia Zeyttungen vom Christmond a.U. 72 veröffentlicht.
- § 2 Zweck des Allschlaraffischen Funke-Ordens ist, die Erinnerung an Leben und Werk Funkes wach zu halten.
- § 3 Der Allschlaraffische Funke-Orden wird in einem Allschlaraffischen Funke-Turney erworden.
- § 4 Seine Verleihung und der damit verbundene feyerliche Ritterschlag zum Allschlaraffischen Funke-Ritter finden auf einer Allschlaraffischen Funke-Feyer statt.
- § 5 Diese Allschlaraffische Funke-Feyer mit Turney soll tunlichst alle 5 Jahrungen im Funke-Reych Stutgardia celebriert werden, wobei an Gedenktage aus Funkes Leben weitgehend anzuschließen ist.
- § 6 Bei jedem Turnier sollen höchstens 5 Recken zu Funke-Rittern erkürt werden. Die Erkürung erfolgt durch ein Preisrichterkollegium, das vom OR des Reyches Stutgardia eingesetzt wird und sich aus 5 angesehenen Recken des Uhuversums zusammensetzt. Keiner dieser 5 Preisrichter darf Sasse des Funke-Reyches Stutgardia sein.
- § 7 Teilnahmeberechtigt ist jeder Ritter des Uhuversums
- § 8 Das Ordenskapitel des Allschlaraffischen Funke-Ordens besteht aus:
1. Den 3 Oberschlaraffen des Funke-Reyches Stutgardia, wovon einer jeweils für die Funke-Feyer mit Turney durch den OR zum Komthur bestellt wird.
 2. Dem Kantzler des Funke-Reyches Stutgardia als Siegelbewahrer des Allschlaraffischen Funke-Ordens.
 3. Dem Wappen- und Adelsmarschall des Funke-Reyches Stutgardia als Marschall des Allschlaraffischen Funke-Ordens.
- § 9 Das Funke-Reych Stutgardia lädt das Uhuversum zur Teilnahme am Allschlaraffischen Funke-Turney über derer Schlaraffia Zeyttungen ein. Gleichzeitig ist der Termin für die Abgabe der Fechsungen, die dem §2 entsprechen müssen, zu verlautbaren. Jeder Teilnehmer darf nur eine, bisher unveröffentlichte Fechsung einreichen. Diese muss sein geistiges Eigentum und von ihm selbst gefechst sein. Alle zum Allschlaraffischen Funke-Turney eingehenden Fechsungen werden Eigentum des Funke-Reyches Stutgardia. Eine Rücksendung erfolgt nicht. Die Fechsungen werden dem Allschlaraffischen Funke-Archiv eingereicht, woraus bei Bedarf Veröffentlichungen erfolgen. Hierfür kommen normalerweise nur die preisgekrönten Fechsungen in Frage.
- § 10 Jeder Ritter kann nur einmal zum Allschlaraffischen Funke-Ritter geschlagen werden. Er bleibt dies, solange er Schlaraffe ist und erhält in der Stammrolle permanent die Bezeichnung „Ritter des Allschlaraffischen Funke-Ordens“.

- § 11 Alle Fechsungen für das Turney müssen in sechsfacher Ausfertigung termingerecht dem Kantzleramt Stutgardias zugestellt werden. Eingänge nach dem Einsendetermin können für die Wertung nicht mehr berücksichtigt werden.
Die Fechsungen dürfen keinen Namen oder sonstigen Vermerk tragen, aus dem auf den Einsender geschlossen werden könnte. Jede dieser streng neutral aufzumachenden Fechsungen ist mit einem Kennwort zu versehen und außerdem muss ein verschlossen beige-fügter Briefumschlag, der außen nur das Kennwort trägt, folgenden Inhalt haben:
1. Kennwort,
 2. Schlaraffischer und profaner Name samt Adresse,
 3. Eine Erklärung folgenden Inhalts: „Ich erkläre, dass diese Fechsung unter dem Kennwort.....eigens für das X. Allschlaraffische Funke-Turney gefechst wurde, bisher nicht veröffentlicht oder in größerem Kreis vorgetragen worden ist und als mein geistiges Eigentum den Statuten des Allschlaraffischen Funke-Ordens unterworfen werden kann“ Gez....
- § 12 Alle den Preisrichtern zugehenden Fechsungen tragen nur das Kennwort. Jeder der Preisrichter hat innerhalb von 6 Wochen die Fechsungen zu überprüfen und in die ihm gleichfalls zugehende Wertungsliste seine Wertungsziffern einzutragen. Diese sind:
- 1 = der Erkürung zum Funke-Ritter würdig
 - 2 = der Erkürung bedingt würdig
 - 3 = kommt nicht in Betracht.
- Die Wertungsliste ist von den Preisrichtern dem Kantzleramt der Stutgardia wieder zuzustellen.
- § 13 Das Ordenskapitel ermittelt unter Vorsitz des Komthur des Allschlaraffischen Funke-Ordens und anhand der vom Siegelbewahrer vorgelegten Wertungslisten mit den Wertungsziffern aller 5 Preisrichter die besten Fechsungen. Ergibt sich nach der Wertungsliste der Preisrichter Stimmgleichheit, so entscheidet das Ordenskapitel endgültig. Nach Feststellung der höchstens 5 Preisfechsungen öffnet der Siegelbewahrer die bis dahin streng verschlossen gehaltenen Briefumschläge und stellt die Namen der Preisträger fest. Die übrigen Briefumschläge werden vernichtet, ohne von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.
- § 14 Die Entscheidung des Ordenskapituls ist endgültig und unanfechtbar.
- § 15 Der Siegelbewahrer hat die erkürten Preisträger sofort zu benachrichtigen und sie aufzufordern, zur Allschlaraffischen Funke-Feyer zu erscheinen, um zum Ritter des Allschlaraffischen Funke-Ordens geschlagen zu werden.
- § 16 Der Ritterschlag selbst, sowie die Funktion des Festeils der Allschlaraffischen Funke-Feyer, ist dem Komthur des Allschlaraffischen Funke-Ordens vorbehalten.
- § 17 Der Funke-Orden samt Kette ist jeweils gleich nach dem bisher üblichen Muster zu gestalten. Auf der Rückseite muss er das Datum der Funke-Feyer tragen, in der er erworben worden ist.

Stutgardia, am 01. im Windmond a.U. 155

Für das Oberschlaraffat
DeVaustus
Komthur

Das Kantzleramt
Weißnix
Siegelbewahrer